

Go West

REGELWERKE Andere Länder, andere Sitten. Das gilt auch und gerade bei Gefahrgut, und erst recht in Übersee. Erkenntnisse zu Vorschriften in den USA.



Gefahrgut downtown:
LKW mit Gasen der Unter-
klassen 2.1 und 2.2.

Der Transport gefährlicher Güter wird in den USA unter anderem in den Vorschriften des Department of Transportation (DOT) Pipeline and Hazardous Materials Safety Administration (PHMSA) geregelt, genauer in Kapitel I, Unterkapitel C (Hazardous Materials Regulations), Unterteil B (andere Vorschriften bezüglich Transport) und letztendlich in Teil 49 (Transport) des Buchs der Bundesvorschriften (Code of Federal Regulations (CFR), kurz 49 CFR. Das Unterkapitel C ist wiederum in zehn Teile unterteilt (171 bis 180). Die Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Autobahnen ist im Teil 177 geregelt.

Es ist eindeutig: Die Strukturreform des internationalen IMDG-Codes und der europäischen Regelwerke ADR/RID/ADN im Jahr 2001 ist am 49 CFR spurlos vorübergegangen. Nicht nur ist der Aufbau anders, auch inhaltlich unterscheiden sich 49 CFR einerseits und die hier besser bekannten Regelwerke andererseits.

Unternehmen, die kennzeichnungspflichtige Gefahrgutbeförderungen Dritten anbieten (§ 107.601 (a)(6)), müssen bei der DOT PHMSA registriert sein. Die Registrierungsgebühr in Höhe von 2575 US-Dollar wird jährlich fällig (§ 107.612 (a)(3)).

Kennzeichnungspflicht für LKW

49 CFR kennt keine Warntafeln vorne oder hinten am LKW, sondern nur Großzettel („Placards“) links, rechts und hinten (§ 172.504 (a)). Für Versandstücke mit Gefahrgütern der (Unter-)Klassen 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2 (außer UN 3111 und UN 3112), 6.1 (außer inhalationstoxisch), 6.2, 8 und 9 gibt es eine einheitliche Freimenge von 453 Kilogramm (= 1000 Pfund) brutto je LKW (§ 172.505 (c)(1)). Wenn mehr als 453 Kilogramm, aber höchstens 999 Kilogramm (= 2200 Pfund) brutto je (Unter-)Klasse und LKW befördert werden, können bei Sammeladungen die klassenspezifischen

Placards durch ein „Sammelplacard“ („DANGEROUS“) ersetzt werden, um eine „Inflation“ von Placards am LKW zu vermeiden (§ 172.504 (b)). Außerdem gibt es noch eine ganze Reihe von Ersetzungsregelungen. Zum Beispiel ersetzt Placard Nr. 2.1 das Placard Nr. 2.2 (§ 172.504 (f)), sofern es die Zusammenladeverbote überhaupt zulassen. Aber das ist eine Kann-, keine Muss-Regelung. Bei 1.1, 1.2, 1.3, 2.3, 4.3, 5.2 UN 3111 und UN 3112, 6.1 (inhalationstoxisch) und 7 (Gelb-III) gibt es keine Freimenge (§ 172.504 (a)).

Ausrüstung der Gefahrgut-LKW

Die Ausrüstung kennzeichnungspflichtiger Gefahrgut-LKW ist im Kapitel III (Vorschriften der Behörde „Federal Motor Carrier Safety Administration (FMCSA“) geregelt, und zwar im § 393.95 (a), (b) und (f). Ein LKW, der Gefahrgut in kennzeichnungspflichtiger Menge befördert, muss wie folgt ausgerüstet sein:

- › Ein Feuerlöscher, der qualitativ geeignet sein muss, ein Feuer mit entzündbaren Flüssigkeiten und Gasen (US-Brandklasse B) und an der elektrischen Anlage des LKW (US-Brandklasse C) zu bekämpfen. Quantitativ muss er geeignet sein, ein Feuer auf einer Fläche von $10 \times 10 \text{ Fuß} = 304,8 \times 304,8 \text{ cm} = 92.908 \text{ cm}^2 \approx 10 \text{ m}^2$ zu bekämpfen. Daraus ergibt sich seine (begrenzte) Kapazität.
- › Ersatzsicherungen für so viele Sicherungen, wie im LKW verbaut sind.
- › drei reflektierende Warnzeichen, z. B. Warndreiecke

Dazu kommt noch das Unfallhilfsmaßnahmenhandbuch („Emergency Response Guidebook (ERG)“) gemäß § 172.602 (c)(1).

US-Gefahrgutfahrer

Die Fahrer kennzeichnungspflichtiger Gefahrgut-LKW müssen gefahrgutgeschult sein (§ 177.816 (a)), Fahrer von Gefahrgut-Tankfahrzeugen und -containern mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 Gallonen (= 3785 Liter) brauchen ein spezielles Training (§ 177.816 (b)). Der Fahrer Boris Bueno hat beispielsweise eine „Commercial Driver License“ (CDL) mit den Erweiterungen („END“ = endorsements) „H“ (= hazardous materials = Gefahrgut allgemein), „N“ (= Tankfahrzeug) und „T“ (= Doppel-/Dreifachtrailer). Die CDL sieht von Bundesstaat zu Bundesstaat anders aus.

Die Gefahrguttrainings müssen alle drei Jahre wiederholt werden (§§ 177.816 (d), 172.704 (c)(2)).

Zusammenladeverbote

Das Zusammenladen von Gefahrgütern in LKW und Containern ist nach Paragraf 177.848 (d), (e) geregelt.

Dabei bedeuten: 2.3A = Unterklasse 2.3 Zone A (vgl. § 173.116 (a)), 2.3B = Unterklasse 2.3 Zone B (vgl. § 173.116 (a)), 8fl = Klasse 8 flüssig, 8f = Klasse 8 fest, E = Zusammenladen erlaubt, V = Zusammenladen verboten, T = Zusammenladen er-



Die USA können keine Warntafeln mit Gefahr- und UN-Nummer.



Aktuell

Auch die USA bereiten zurzeit die Anpassung ihrer 49 CFR an die weltweiten Änderungen vor. Die Beschlüsse der UNO für 2013 werden weitestgehend übernommen, mit der Ausnahme von UN 3480 und 3481: Obwohl diese UN-Nummern bereits im Jahr 2009 weltweit eingeführt wurden, sind sie bis heute im 49 CFR nicht zu finden. Und das soll auch erst mal so bleiben. Für Exporte per Seeschiff und Flugzeug in die USA ist das aber nicht schlimm.

Fahrer Rick Sussko zeigt die Gefahrgutausrüstung seines Trucks. Viel ist es nicht.

laubt, wenn im Fahrzeug/Container „ausreichend“ getrennt, sonst Zusammenladen verboten.

Es wird ersichtlich, dass die US-amerikanischen Zusammenladeverbote mit denen des ADR (vgl. dort Unterabschnitt 7.5.2.1) nichts gemeinsam haben. Daran kann man auch erkennen, wie relativ dieses Thema ist. Für Import-/Export-See-

container sind die Zusammenladeverbote des IMDG-Codes vorrangig (§ 177.848 (b), 171.25 (b)(1)).

Fazit: Gefahrgutbeförderung in den USA – an experience of its own.

Norbert Müller

Übuv Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg

Voaik-online.de
BERATUNG
 ■ Gefahrgut
 ■ Abfall
 ■ Gefahrstoffe
 ■ Umweltschutz
 ■ Schulung
 ■ Beratung
 ■ Management
 ■ Externe Beauftragte

SEMINARE
 ■ Gefahrgutbeauftragten-Schulung
 Straße - Schiene - See
 ■ Gefahrguttransport in der Luft
 alle Personenkategorien
 ■ Gefahrgutfahrer-Ausbildung
 Stückgut / Tank alle Klassen
 ■ Befähigungsschein § 20 SprengG
 ■ Berufskraftfahrer-Weiterbildung BKR/FQG
 ■ Schulungen für beauftragte Personen
 ■ Sachkundelehrgang gemäß TRGS 520
 ■ Ladungssicherung
 ■ In-House-Seminare



Schiffner Consult GbR
 Gefahrgutschulung und Beratung
 Boschstraße 17
 94405 Landau a.d. Isar
 fon 0 99 51 / 98 42-0
 fax 0 99 51 / 98 42-10
 info@schiffner-gefahrut.de
 www.schiffner-gefahrut.de

SCHIFFNER gefahrut